

Änderungen bei der Pflege-Versicherung

Erklärungen in Leichter Sprache



Ende 2015 hat die Regierung
ein Gesetz beschlossen:
Das 2. Pflege-Stärkungs-Gesetz.
Es heißt abgekürzt: PSG 2.



Mit dem Gesetz ändern sich vor allem 2 Dinge:

- Mehr Menschen bekommen das Recht auf Pflege.
- Es soll eine neue Art der Beurteilung geben:
Zur Einstufung in die Pflege-Versicherung.
Das nennt man Gutachten-Verfahren.

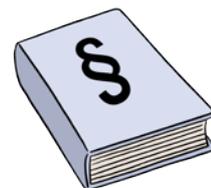
Man unterscheidet nicht mehr zwischen:

- Menschen, die körperliche Pflege brauchen.
- Menschen, die Demenz
oder eine geistige Beeinträchtigung haben.



Bei dem neuen Gutachten geht es nicht mehr um Zeit.
Zeit, die man für die Pflege von jemandem braucht.
Es geht darum,
wie viel der pflege-bedürftige Mensch selbstständig tun kann.
Und wie viel Unterstützung er braucht.

Ab 2017 gilt das neue Gesetz.
Es steht im 11. Buch im Sozial-Gesetz.
Kurz: SGB XI.
Damit ändern sich die Leistungen der
sozialen Pflege-Versicherung.



Seit Anfang 2016 gibt es erste Änderungen.

Das gilt seit dem 1. Januar 2016

Pflege-Beratung

Wer Pflege-Leistungen bekommen kann,
hat ein Recht auf Beratung.

Auch die Angehörigen haben das Recht auf Beratung.

Wer es wünscht, bekommt die Beratung zu Hause.

Oder in der Einrichtung,

wo die pflege-bedürftige Person lebt.



Schulungs-Kurse

Oft pflegen Angehörige.

Das sind zum Beispiel die Eltern oder Geschwister.

Oder Menschen, die das ehrenamtlich tun.

Das heißt, sie pflegen freiwillig

und nehmen kein Geld dafür.

Man nennt sie private Pflege-Personen.

Für sie gilt:

Sie haben ein Recht auf Schulungs-Kurse für die Pflege.

Sie müssen kein Geld für die Kurse bezahlen.

Die Kurse müssen bei der pflege-bedürftigen Person
gegeben werden.

Wenn sie und die Pflege-Person das wünschen.



Zusätzliches Pflege-Geld

Manchmal wird die private Pflege-Person krank.

Oder sie braucht Urlaub.

Oder sie hat eigene Termine.

Dann kann sie selbst nicht pflegen.

Aber sie kann vom Pflege-Geld andere Pflege-Personen bezahlen.



Zum einen gibt es die Kurzzeit-Pflege.

In diesem Fall geht die pflege-bedürftige Person
in eine Pflege-Einrichtung.

Das nennt man stationäre Pflege.

Dort ist die pflege-bedürftige Person für ein paar Tage oder Wochen. Bis ihre Pflege-Person aus dem Urlaub zurück ist. Oder bis sie wieder gesund ist.



Zum anderen gibt es die Verhinderungs-Pflege. Diese Pflege ist eine ambulante Pflege. Das heißt: Die pflege-bedürftige Person bleibt dort, wo sie immer lebt. Ihre Pflege-Person sucht sich eine andere Pflege-Person. Das können Nachbarn, Freunde, Angehörige oder auch Pflege-Dienste sein. Pflege-Dienste sind Firmen, die diese Leistung anbieten. Diese kommen zu der pflege-bedürftigen Person nach Hause. Vielleicht nur für Stunden. Oder für ein Wochenende. Oder für mehrere Tage.



Jede pflege-bedürftige Person hat ein Recht auf bis zu 8 Wochen Kurzzeit-Pflege. Und zusätzlich gibt es bis zu 6 Wochen Verhinderungs-Pflege. Das gilt für jedes Kalender-Jahr. Die pflege-bedürftige Person bekommt für diese Wochen halbes Pflege-Geld.

Bisher hatte die pflege-bedürftige Person weniger Anspruch: Sie bekam das halbe Pflege-Geld für 4 Wochen Kurzzeit-Pflege. Und nur für 4 Wochen Verhinderungs-Pflege.

Im Herbst 2016 ist die Umstellung auf die neuen Regeln. Jetzt werden wahrscheinlich mehr Menschen Pflege-Leistungen beantragen. Das bedeutet: Sie alle brauchen ein Gutachten. Deshalb wird es von Juli bis Dezember keine Wiederholungs-Gutachten geben.



Das wird ab dem 1. Januar 2017 gelten

Pflege-Grade

Bisher gab es 3 Pflege-Stufen.

Jetzt wird auf 5 Pflege-Grade umgestellt.

Wer vor dem 1. Januar 2017 in einer Pflege-Stufe war, wird in einen Pflege-Grad gebracht.

Dafür muss er nichts tun.

Das wird für ihn gemacht.



Dabei gab es bisher 2 Unterscheidungen.

1. Gruppe

Personen, die im Alltag gut zurechtkommen.

Der schwere Begriff dazu ist:

Personen ohne beschränkte Alltags-Kompetenz



2. Gruppe

Personen, die ihren Alltag nicht allein schaffen können.

Zum Beispiel, weil sie eine geistige Beeinträchtigung haben.

Oder weil sie dement sind.

Zu ihnen sagt man:

Personen mit festgestellter eingeschränkter Alltags-Kompetenz.

So werden die beiden Gruppen übergeleitet:

1. Gruppe: ohne beschränkte Alltags-Kompetenz

| Pflege-Stufe | wird zu | Pflege-Grad |
|--------------------------|---------|-------------|
| 1 | → | 2 |
| 2 | → | 3 |
| 3 | → | 4 |
| sehr hoher Pflege-Bedarf | → | 5 |

2. Gruppe: mit eingeschränkter Alltags-Kompetenz

| Pflege-Stufe | wird zu | Pflege-Grad |
|---|---------|-------------|
| ohne | → | 2 |
| zusätzlich 1 | → | 3 |
| zusätzlich 2 | → | 4 |
| zusätzlich 3 oder sehr hoher Pflege-Bedarf | → | 5 |

Das gilt für alle pflege-bedürftigen Personen.
Für alle, die am 31. Dezember 2016 bereits
einen Anspruch auf Pflege-Leistungen haben.



Ihre Pflege-Leistungen gibt es regelmäßig weiter.
Und für die Pflege-Personen dieser Menschen gilt:
Für sie wird in die Renten-Versicherung eingezahlt.
Sie haben auch einen Unfall-Versicherungs-Schutz,
wenn sie pflegen.



Es gibt 2 Jahre lang keine neuen Gutachten
für diesen Personen-Kreis:
bis zum 1. Januar 2019.

Ausnahme ist:

Die pflege-bedürftige Person beantragt selbst
ein neues Gutachten.



Neue Anträge ab dem 1. Januar 2017

Ab dem 1. Januar 2017 gilt das neue Recht.
Für alle Personen, die jetzt erst einen Antrag stellen.

Bei der Beurteilung geht es jetzt um Selbstständigkeit.
Was kann der pflege-bedürftige Mensch noch selbst?
Das wird in 6 verschiedenen Bereichen angeschaut:

1. Mobilität

Wie gut kann sich die pflege-bedürftige Person selbst bewegen?

Damit ist zum Beispiel gemeint:

Kann er selbst seine Körper-Lage wechseln?

Vom Liegen zum Sitzen?

Kann er sich in seinem Zimmer oder seiner Wohnung allein bewegen?

Oder kann er noch Treppen steigen?



2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Kognitiv meint:

Was kann ein Mensch erkennen, lernen, erinnern und denken?

Kommunikativ bedeutet:

Wie kann ein Mensch sich mitteilen?

Was möchte er oder was mag er nicht?

Wie kann er verstehen, was andere ihm sagen wollen?

Es geht also darum:

- Wie gut kann die pflege-bedürftige Person verstehen?
- Wie gut kann sie noch selbst Entscheidungen treffen?
- Wie gut kann sie noch sprechen und hören?



3. Verhaltens-Weisen und psychische Problemlagen

Damit ist gemeint:

Wegen einer Krankheit kann es sein,
dass ein Mensch sein Verhalten
nicht mehr selbst steuern kann.

Oder, dass sich sein Verhalten verändert hat.

Er kann zum Beispiel aggressiv sein.

Er wehrt sich vielleicht gegen die Pflege-Person.

Oder er hat Ängste.

Dann ist er sehr unruhig oder kann nachts nicht schlafen.

Oder er ist depressiv.

Dann interessiert er sich für nichts.

Und will sich mit nichts beschäftigen.



4. Selbst-Versorgung

Damit ist gemeint:

Wie gut kann sich der Mensch noch selbst im Alltag versorgen?

Zum Beispiel:

- Kann er sich selbst waschen?
- Kann er sich anziehen und ausziehen?
- Kann er selbstständig essen und trinken?
- Kann er allein zur Toilette gehen?



5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapie-bedingten Anforderungen und Belastungen

Damit ist gemeint:

Eine pflege-bedürftige Person hat meist
eine Krankheit oder eine Behinderung.

Dann sind zum Beispiel folgende Dinge zu tun:

- Medikamente einnehmen
- Untersuchungen haben
- Therapien bekommen
- Fahrten zu Ärzten oder Kliniken



Dabei können Dinge jeden Tag nötig sein.
Oder aber nur 1-mal die Woche.
Oder noch seltener.

Es wird also zum Beispiel geschaut:

- Kann der pflege-bedürftige Mensch selbst seine Medikamente einnehmen?
- Kann er mit seinem Rollstuhl umgehen? Oder mit anderen Hilfsmitteln?
- Wie viel Unterstützung braucht er dabei?



6. Gestaltung des Alltags-Lebens und sozialer Kontakte

Damit ist zum Beispiel gemeint:

Wie selbstständig kann der pflege-bedürftige Mensch:

- seinen Tages-Ablauf planen und leben
- Freunde treffen
- seine Freizeit gestalten



Jetzt wird nicht mehr extra geprüft:

Gibt es eine eingeschränkte Alltags-Kompetenz?

Aus allen 6 Bereichen wird dann der Pflege-Grad errechnet.

Dafür gibt es feste Regeln.

Für jeden Bereich werden Punkte vergeben.

Die werden aber nicht einfach nur zusammengezählt.

Sondern die verschiedenen Bereiche werden unterschiedlich gewertet.

So ist die Reihenfolge:

Bereich 4 zählt 40 Prozent.

Bereich 5 zählt 20 Prozent.

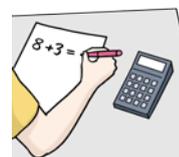
Bereich 6 zählt 15 Prozent.

Bereich 1 zählt 10 Prozent.

Die Bereiche 2 oder 3 zählen 15 Prozent.

Hier wird nur einer der beiden Bereiche genommen.

Und zwar der Bereich, der die meisten Punkte hat.



Weitere Änderungen

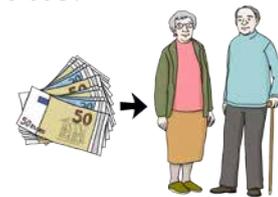


Entlastungs-Betrag

Alle pflege-bedürftigen Menschen bekommen 125 Euro.
Diese Summe können sie aber nur für Unterstützung verwenden.
Und nur, wenn sie zu Hause gepflegt werden.
Menschen in Einrichtungen haben keinen Anspruch darauf.
Im Jahr sind das 1.500 Euro.
Diese Summe soll eine Unterstützung für den Alltag sein.

Verhinderungs-Pflege

Die pflege-bedürftige Person wurde schon 6 Monate betreut.
Dann kann sie auch Verhinderungs-Pflege bekommen.
Auch wenn sie bis dahin nur den Pflege-Grad 1 hatte.



Renten-Versicherung für Pflege-Personen

Pflege-Personen erwerben Leistungen
aus der Renten-Versicherung.

Das gilt, wenn:

- sie nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten gehen,
- sie mindestens 10 Stunden die Woche pflegen,
- an mindestens 2 Tagen,
- und die pflege-bedürftige Person mindestens den Pflege-Grad 2 hat.



Weitere Fragen

Diese Erklärung ist nur ein grober Überblick.
Sie ist nicht vollständig.
Die Übertragung der Rechte in Leichte Sprache
ist schwer.
Nicht alles lässt sich ganz genau erklären.
Und vielleicht haben Sie noch Fragen?



Alle Pflege-Kassen müssen die Versicherten beraten.
Wenn Sie also Fragen haben,
machen Sie einen Beratungs-Termin.
Dort bekommen Sie alle Informationen.



Der Text in schwerer Sprache ist von Dr. Edna Rasch.
Sie ist Juristin bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe.

Die Übertragung in Leichte Sprache hat Ina Beyer gemacht.
Die Prüfergruppe der Bundesvereinigung Lebenshilfe
hat den Text auf leichte Verständlichkeit geprüft:
Hartmut Hellge, Sebastian Richter, Mike Plura,
Benjamin Titze.

Die Bilder sind von:

© Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
Bremen e. V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel,
2013